

GETCON

INTERNES WHISTLEBLOWING-SYSTEM

Information für Hinweisgeber

Inkrafttretungsdatum: 1. Januar 2024

Einführung

Die Unternehmen der GetCon Gruppe (GCH Group 2021 Zrt., GetCon Hungary Zrt., Network Expert Kft., Coral IT Kft.) sind gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes Nr. XXV aus dem Jahr 2023 über Beschwerden, öffentliche Hinweise und die Regeln für Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet, ein internes System zur Meldung von Missständen einzurichten und zu betreiben. Die Unternehmen der GetCon Gruppe betreiben dieses interne Hinweisgebersystem gemäß der Ermächtigung in § 18 Abs. 3 des Hinweisgeberschutzgesetzes gemeinsam.

Begriffe

- **Hinweisgeber:** Die in Punkt 4 definierte natürliche Person.
- **Betroffene Person:** Die Person, deren Verhalten oder Unterlassung Anlass zur Meldung gab und die Person, die wesentliche Informationen über den gemeldeten Sachverhalt hat.
- **Beschwerdebeauftragter:** Die von GetCon benannte unparteiische Einheit, die die Bearbeitung der Meldung übernimmt, einschließlich deren Entgegennahme und Vorabprüfung.
- **Misstand:** Jede rechtswidrige Handlung oder Unterlassung, die als rechtswidrig angesehen wird, sowie jede andere Form von Missbrauch, die eines der GetCon-Unternehmen betrifft.

Grundprinzipien des Hinweisgebersystems

1. **Schutz der Hinweisgeber:** Hinweisgeber dürfen keine Repressalien erfahren und keine nachteiligen Konsequenzen in Bezug auf ihr Arbeitsverhältnis befürchten. Aufgrund einer rechtmäßig eingereichten Meldung darf niemand benachteiligt werden. Wenn die Meldung einen Verstoß gegen die in der Hinweisgeberschutzgesetz aufgeführten EU-Rechtsakte betrifft, gilt die Benachteiligung des Hinweisgebers als rechtswidrig. Der Hinweisgeber genießt auch dann Schutz, wenn sich die Meldung später als unbegründet erweist, der Hinweisgeber jedoch guten Grund hatte zu glauben, dass die Meldung erforderlich war.
2. **Vertraulichkeit:** Alle Meldungen werden vertraulich behandelt. GetCon garantiert, dass die Identität des Hinweisgebers und die der betroffenen Person nur den dazu befugten Personen bekannt ist. Personen, die an der Entgegennahme und Untersuchung der Meldungen beteiligt sind, unterliegen einer Geheimhaltungspflicht. Informationen aus der Meldung dürfen nur insoweit mit anderen Einheiten oder Mitarbeitern geteilt werden, wie dies zur Durchführung der Untersuchung unbedingt erforderlich ist.
3. **Unparteilichkeit:** Die Bearbeitung und Untersuchung der Meldungen erfolgt durch den unabhängigen und unvoreingenommenen Beschwerdebeauftragten. Der Beschwerdebeauftragte ist unabhängig, unvoreingenommen und in der konkreten Meldung uninteressiert und führt die Untersuchung eigenständig und ohne Anweisungen durch.
4. **Gutgläubigkeit:** Die Meldung muss in gutem Glauben erfolgen. Der Hinweisgeber muss hinreichend Grund zu der Annahme haben, dass ein Rechtsverstoß oder Missstand vorliegt und die gemeldeten Informationen zutreffend sind. GetCon behält sich das Recht vor, gegen eindeutig böswillige Hinweisgeber vorzugehen.

Wer kann eine Meldung machen?

Folgende Personen sind berechtigt, eine Meldung im Hinweisgebersystem zu machen: a) Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter und zukünftige Mitarbeiter von GetCon, wenn das Einstellungsverfahren bereits begonnen hat (unter Mitarbeiter sind alle Personen zu verstehen, die für GetCon arbeiten, einschließlich Leiharbeitnehmer), b) Einzelunternehmer und Einzelunternehmen, die in vertraglicher Beziehung zu GetCon stehen, c) Personen mit Eigentumsanteilen an Unternehmen der GetCon Gruppe, d) Unternehmer, Subunternehmer, Lieferanten und Beauftragte, die eine vertragliche Beziehung zu GetCon haben oder hatten, sowie deren überwachte Personen, e) Personen, die beabsichtigen, eine der vorgenannten Beziehungen einzugehen, und für die das entsprechende Verfahren bereits begonnen hat, sowie Personen, deren entsprechende Beziehung zu GetCon beendet wurde.

Wie kann eine Meldung gemacht werden?

- Per E-Mail an: panasz@getcon.hu
- Per Post an: GetCon / 1117 Budapest, Budafoki út 60. (Bitte den Vermerk "Misstandsmeldung" auf dem Umschlag oder der ersten Seite des Briefes anbringen).

Inhalt der Meldung

Eine Meldung kann über jede rechtswidrige oder als rechtswidrig angenommene Handlung oder Unterlassung eines GetCon-Mitarbeiters oder -Vertreters gemacht werden. Hinweisgeber sollten ihren Namen und Kontaktinformationen angeben, sowie ihre Beziehung zu GetCon erläutern und bestätigen, dass die Meldung in gutem Glauben erfolgt. Die Angabe detaillierter Informationen über den gemeldeten Sachverhalt und beteiligte Personen ist ebenfalls erforderlich. Es ist darauf hinzuweisen, dass böswillige Meldungen arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen haben können.

Um die Untersuchung so umfassend wie möglich zu gestalten, sollten die Namen der betroffenen Personen und Organisationen, eine detaillierte Beschreibung des Vorfalls und alle relevanten Informationen angegeben werden. Die Meldung darf keine Informationen enthalten, die nach dem Gesetz nicht verarbeitet werden dürfen, insbesondere keine Daten über unbeteiligte Dritte.

Untersuchung der Meldungen

Nach Bestätigung des Eingangs der Meldung untersucht GetCon die Meldung.

- **Frist:** Der Beschwerdebeauftragte untersucht die Meldung innerhalb von 15 Arbeitstagen, kann diese Frist jedoch in begründeten Fällen verlängern, worüber der Hinweisgeber informiert wird. Die maximale Frist für die Untersuchung beträgt 2 Monate ab Eingang der Meldung.
- **Verfahren:** Der Beschwerdebeauftragte erstellt einen Vorbericht, der die wesentlichen Punkte der Meldung, die verfügbaren Beweise und eine vorläufige Bewertung enthält. In dem Bericht dürfen keine personenbezogenen Daten genannt werden, um die Anonymität der betroffenen Personen zu wahren. Der Beschwerdebeauftragte informiert die betroffene Person zu Beginn der Untersuchung über die Meldung und die damit verbundenen Datenschutzrechte. Diese Information kann ausnahmsweise verschoben werden, wenn dies das Ziel der Untersuchung gefährden würde.
- **Ergebnis:** Wenn die Untersuchung ergibt, dass die Meldung unbegründet ist oder keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, schließt der Beschwerdebeauftragte das Verfahren mit einem Prüfprotokoll ab. Wenn die Meldung begründet ist, entscheidet der Arbeitgeber über arbeitsrechtliche oder andere Maßnahmen. Bei Bedarf wird eine Strafanzeige erstattet.

Aufbewahrung der Daten

Der Beschwerdebeauftragte führt ein Register über die Meldungen und deren Untersuchungen. Die Daten werden 5 Jahre lang aufbewahrt.

Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dies umfasst die Speicherung, Löschung und Übermittlung von Daten. Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten. Anfragen und Beschwerden bezüglich der Datenverarbeitung können an: adatvedelem@getcon.hu gerichtet werden.

Die Unternehmen der GetCon Gruppe sind gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes Nr. XXV aus dem Jahr 2023 über Beschwerden, öffentliche Hinweise und die Regeln für die Meldung von Missständen (Hinweisgeberschutzgesetz) verpflichtet, ein internes System zur Meldung von Missständen einzurichten und zu betreiben. Die einzelnen Unternehmen der GetCon Gruppe in Ungarn betreiben dieses System gemäß der Ermächtigung in § 18 Abs. 3 des Hinweisgeberschutzgesetzes gemeinsam. Die Unternehmen der GetCon Gruppe, die als Datenverantwortliche in diesem System fungieren, sind in den allgemeinen Informationen über das Hinweisgebersystem aufgeführt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Daten werden von dem Beschwerdebeauftragten, der als unparteiische Stelle für die Durchführung des Hinweisgebersystems benannt wurde, verarbeitet. Der Beschwerdebeauftragte hat Zugriff auf die personenbezogenen Daten, um die Untersuchung durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz dürfen personenbezogene Daten des Hinweisgebers und der betroffenen Person nur den dazu befugten Personen bekannt sein. Die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Meldung, der Untersuchung und den ergriffenen Maßnahmen müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

Betroffene haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten gemäß der DSGVO. Sie können ihre Anfragen an die oben genannten Kontaktinformationen richten. Beschwerden können an die Nationale Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit (NAIH) eingereicht werden.

Für die vollständige Bearbeitung der Meldungen und die Durchführung der Untersuchungen ist die freiwillige Bereitstellung von Daten durch den Hinweisgeber erforderlich. Fehlen diese Informationen, kann die Meldung nicht bearbeitet werden. Wenn der Hinweisgeber anonym bleibt, ist GetCon nach dem Gesetz nicht verpflichtet, die Meldung zu untersuchen. Fehlen nur die Kontaktinformationen, kann GetCon keine Rückmeldung zur Untersuchung geben.

Betroffene Personen können bei GetCon Zugang zu ihren personenbezogenen Daten beantragen (Art. 15 DSGVO). Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, ob ihre Daten verarbeitet werden, Kopien der verarbeiteten Daten zu erhalten und Informationen über den Datenschutz zu erhalten. Sie können die Berichtigung unrichtiger Daten und die Ergänzung unvollständiger Daten (Art. 16 DSGVO) sowie die Löschung ihrer Daten (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) verlangen.

Auf Einwilligung beruhende Datenverarbeitungen können jederzeit widerrufen werden, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Betroffene können Beschwerden bei der Nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit (NAIH) einreichen (1055 Budapest, Falk Miksa utca 9-11.; Webseite: www.naih.hu; E-Mail: ugyfelszolgalat@naih.hu; Telefon: +36-1-391-1400). Vor der Einreichung einer Beschwerde bei der Behörde empfehlen wir, die Beschwerde zuerst an GetCon zu richten, um eine interne Prüfung zu ermöglichen.